



Kurzmitteilungen zu ergangenen Gerichtsentscheidungen

- Versäumnis der Meldefrist zur fortgesetzten Teilnahme am Ligaspielbetrieb -

Das Landesverbandsgericht hatte sich in einem anhängig gewordenen Rechtsstreit mit dem Fall der versäumten Anmeldefrist zur Teilnahme einer Mannschaft am Ligaspielbetrieb der Region Mittelbaden in der Spielsaison 2018 zu befassen. Einer solchen Anmeldung bedarf es in Anwendung der Sportordnung des BBPV und der dazu vom Vorstand des BBPV herausgegebenen Liga-Richtlinie. Sie hatte für den Spielbetrieb in der Ligasaison 2018 gegenüber der zuständigen Ligaleitung bis zum 31.01.2018 zu erfolgen. Mit der dazu vom Verein vorzunehmenden Anmeldung ging es inhaltlich um die konkrete Bestätigung, mit ihrer 1. Mannschaft wieder in der Oberliga der Region Mittelbaden anzutreten. Sie belegte in dieser Ligaklasse zum Ende der Spielsaison 2017 den 3. Tabellenplatz und erwarb damit ein insoweit unangefochtenes Antrittsrecht.

Zur unverzüglichen Anmeldung kam es allerdings erst nach dem Hinweis der Ligaleitung vom 05.02.2018 auf die bis dahin noch fehlende Anmeldung. Erklärte hatte der Verein das Überschreiten der Anmeldefrist mit den Vorbereitungen auf die Jahreshauptversammlung und den hierbei vorzunehmenden Vorstandswahlen und der infolgedessen übersehenen Frist.

Für das Gericht erschien hierbei klärungsbedürftig, ob dem Meldetermin, insbesondere mit der Bestätigung in einem sich fortsetzenden Ligaspielbetrieb, die Bedeutung einer unabdingbaren Ausschlussfrist oder lediglich einer Ordnungsfrist zukomme. Nur Letzteres war zu bejahen. Allein schon im Hinblick darauf, dass die Sportordnung unter anderem auch für die Fälle einer versäumten Anmeldefrist ein Nachmeldeverfahren ermögliche. Insofern kann eine nur kurzzeitige Fristversäumnis nicht sogleich und automatisch den Ausschluss vom Ligaspielbetrieb oder zum Verlust des Antrittsrechts in der bisherigen Ligaklasse führen.

Ein Nachmeldeverfahren hatte die Ligaleitung nicht durchgeführt. Aufgrund des von vornherein nicht erwogenen Nachmeldeverfahrens konnte es angemessen sein, eine kurze Nachfrist zu setzen. Das war allerdings im vorliegenden Fall schon deshalb entbehrlich, weil der Verein schon auf den ersten Hinweis der Ligaleitung über die nicht vorliegende Anmeldung postwendend die Anmeldung nachträglich vorgenommen hatte.

Vor diesem Hintergrund konnte die bisher von der Ligaleitung einstweilen vorgenommene Eingliederung der 1. Mannschaft des BC Rheinau in der unmittelbar nachgeordneten Landesliga keinen Bestand haben, so dass ihr der Startplatz in der Oberliga weiterhin zusteht. Nachgeordnete Bestimmungen in der Regionalordnung der Region Mittelbaden können den Regelungen der Sportordnung in der Würdigung des gegebenen Wirkungszusammenhangs nicht vorgehen. Die Ligaleitung wird im Vollzug der ergangenen Gerichtsentscheidung die aufgestellte Tabelle für die Oberliga entsprechend zu berichtigen haben.

Die Gerichtsentscheidung mit den näheren Entscheidungsgründen geht den im gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien auf schriftlichem Wege zu.

Der Vorsitzende des Landesverbandsgerichts
Hans-Peter Volkmer